



# RICHTLINIEN

Generalsekretariat EDK, 17. Oktober 2018

## betreffend die Anwendung der Liste der EDK über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

### Rechtsgrundlage

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)

---

### Art. 12bis Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

<sup>1</sup>Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

<sup>3</sup>Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

<sup>5</sup>Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

---

### Grundsätze der Listenführung

#### 1. Die Kantone sind verpflichtet,

- Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, dem Generalsekretariat der EDK zur Aufnahme auf die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung zu melden.

#### 2. Der kantonale Entscheid

- muss rechtskräftig sein,
- kann den Entzug oder den Widerruf der Unterrichtsberechtigung oder Berufsausübungsbewilligung für das Kantonsgebiet oder den Entzug des Lehrdiploms mit gesamtschweizerischer Wirkung beinhalten.

### 3. Zu melden sind

- a. nach der Rechtskraft des kantonalen Entscheids
  - Name der Lehrperson inkl. aktuelle Adresse zwecks Information über den Eintrag auf die Liste,
  - Datum der Erteilung des Lehrdiploms, der Unterrichtsberechtigung/Berufsausübungsbewilligung,
  - Datum der Verfügung über den Entzug der Unterrichtsbewilligung/Berufsausübungsbewilligung oder gegebenenfalls des Lehrdiploms,
  - die Entzugsbehörde und
  - die Entzugsdauer;
- b. nach Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung/Berufsausübungsbewilligung
  - Name der Lehrperson inkl. aktuelle Adresse zwecks Information über die Löschung auf die Liste,
  - Datum der Verfügung über die Wiedererteilung der Unterrichtsbewilligung/Berufsausübungsbewilligung inkl. Zeitpunkt, ab welchem die Wiedererteilung gilt, und
  - die verfügende Behörde.

Die Gründe für den Entzug werden nicht gemeldet. Eine Unterrichtsbefugnis kann aufgrund von strafrechtlichen Tatbeständen oder aus anderen Gründen (beispielsweise Sucht- oder andere Krankheiten) entzogen werden.

### 4. Betroffene Lehrpersonen

- werden über den Eintrag wie auch über die Löschung ihres Namens von der Liste informiert,
- verfügen über ein Beschwerderecht gegen den Eintrag und
- erhalten jederzeit eine Kopie der sie betreffenden Daten.

### 5. Die Liste

- wird von der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der EDK geführt.

### 6. Auskunft zur Frage, ob konkrete Personen auf der Liste eingetragen sind, erhalten

- kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich sowie Anstellungsbehörden von pädagogischen Einrichtungen, sofern sie
  - schriftlich anfragen,
  - ein berechtigtes Interesse haben und
  - sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

In dringenden Fällen können Anfragen per Mail (eingescannte unterzeichnete Anfrage) eingereicht werden; in solchen Fällen erfolgt die Beantwortung in der Regel gleichentags per Telefon oder per Mail, wobei die Auskunft ausschliesslich derjenigen Person erteilt wird, welche die eingescannte Anfrage unterzeichnet hat; das ordentliche Antwortschreiben wird der anfragenden (Anstellungs-) Behörde zusätzlich per Post zugestellt.

- Die Auskunft umfasst einzig den Umstand, ob die nachgefragte Person auf der Liste enthalten ist oder nicht.

## 7. Private Einrichtungen im Bildungsbereich

- können an das Bildungsdepartement des Standortkantons gelangen, welches zu Händen der Privatschule Auskunft verlangen kann,
- erhalten vom Generalsekretariat der EDK direkt Auskunft, sofern
  - die Leiterin oder der Leiter der privaten Einrichtung eine schriftliche Anfrage einreicht,
  - ein berechtigtes Interesse besteht,
  - sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht und
  - eine Rückfrage des Generalsekretariats der EDK beim Standortkanton die Seriosität der Anfrage bestätigt.

## 8. Schweizer Schulen im Ausland

- erhalten vom Generalsekretariat der EDK Auskunft, sofern
  - die Leiterin oder der Leiter der Schweizer Schule im Ausland eine schriftliche Anfrage (unterzeichnete und eingescannte Anfrage per Mail möglich) einreicht,
  - ein berechtigtes Interesse besteht,
  - sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht und
  - eine Rückfrage des Generalsekretariats der EDK bei der Geschäftsstelle von educationuisse die Seriosität der Anfrage bestätigt.

## 9. Der Eintrag wird gelöscht

- nach Ablauf der Entzugsdauer,
- bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung, oder
- nach Vollendung des 70. Altersjahrs.

## 10. Beschwerdeinstanz bezüglich der Einträge

- ist die interkantonale Rekurskommission der EDK und der GDK.

## 11. Informationen zur Liste gegenüber der Öffentlichkeit/Dritten

Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip im Sinne des Beschlusses des EDK-Vorstands vom 6. September 2018 (sinngemässe Anwendung von Art. 27ff des bernischen Informationsgesetzes und der entsprechenden Verordnungsbestimmungen<sup>1</sup>) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der gelisteten Personen:

- Informationen bei formlosen Anfragen im Sinne von Art. 1ff. bernische Informationsverordnung beschränken sich auf
  - die Existenz der Liste,
  - Grundinformationen zur rechtlichen Grundlage und zur Funktionsweise der Liste und
  - die Anzahl der Einträge.
- Gesuche um Akteneinsicht im Sinne von Art. 5ff. der bernischen Informationsverordnung sind schriftlich beim Rechtsdienst des Generalsekretariates der EDK einzureichen. Die Akteneinsicht umfasst eine Tabelle, aus welcher die Struktur der Liste (Erfassungsfelder) und damit die Anzahl der gemeldeten Personen, das Datum der Entzugsverfügung und die Dauer des Entzugs sowie die meldenden Kantone ersichtlich sind. Die Daten, welche Rückschlüsse auf die Identität der aufgelisteten Personen zulassen würden, werden weggelassen. Der Grund für den Entzug wird vom Kanton nicht gemeldet und figuriert entsprechend nicht auf der Tabelle. Eine Unterrichtsbefugnis kann aufgrund von strafrechtlichen Tatbeständen oder aus anderen Gründen (beispielsweise Sucht- oder andere Krankheiten) entzogen werden.

---

<sup>1</sup> Kanton Bern: Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) sowie Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV)

- Informationen über weitere Details zur Liste, insbesondere die Anzahl der Anfragen im Sinne von Ziffer 6, 7 und 8 der Richtlinien werden nicht erteilt.

Bern, 17. Oktober 2018

**Schweizerische Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

*Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2008.*